



Corona-Pandemie – Sicherheitskonzept Merkblatt

Allgemeine Grundsätze

- Das Sicherheitskonzept gilt auf dem gesamten Areal des Kollegiums.
- Grundregel: Auf dem ganzen Schulareal gilt die Maskentragpflicht, also auch im Freien oder in den Gängen! Wenn der Sicherheitsabstand von 1.5 Metern eingehalten werden kann, ist die Maske nicht mehr obligatorisch.
 - Das Tragen von waschbaren Mehrzweckmasken ist erlaubt.
 - Wenn der Abstand von 1.5 Metern mit Sicherheit gewährleistet ist, kann die Maskentragpflicht auch in den Innenbereichen (Schulzimmer, Bibliothek, Lehrerzimmer) aufgehoben werden.
 - Eine Ausnahme für die generelle Maskenpflicht im Innenbereich besteht für den Konsum von Speisen und Getränken.
 - Die Masken werden in den dafür bestimmten Abfalleimern entsorgt.
- Den Markierungen und Hinweistafeln ist Folge zu leisten.
- An den Eingängen zu den Schulgebäuden und neuralgischen Punkten stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung. Die Hände sind regelmässig zu desinfizieren.
- Wer neu an einen Arbeitsplatz kommt (Lehrer- oder Schülerpult), reinigt das Pult und die Computertastatur. Zu diesem Zweck stehen die in den Schulzimmern bereit gestellten Desinfektions- und Reinigungsmittel zur Verfügung.
- Regelmässiges Händewaschen mit Seife (Toiletten) ist nach wie vor sehr wichtig!
- Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause, melden sich beim Hausarzt und befolgen die einschlägigen Vorschriften des BAG.
 - Wer mit diesen Personen in der Schule Kontakt hatte, gehört nicht automatisch in die «Kategorie der engen Beziehungen». Wenn die Hygieneregeln (Maske) beachtet wurden, gehen sie weiter zur Schule.
 - Wer hingegen in engem Kontakt zu einer infizierten Person stand, informiert den Vorsteher und geht in Quarantäne, aber nur auf Anordnung des Kantonsarztes.
- Für Fragen steht die Corona-Hotline des Kantons Freiburg zur Verfügung: **084 026 1700**

Lehrpersonen

- Die Klassenlehrperson informiert die Schüler(innen) über die verbindlichen Hygiene- und Schutzmassnahmen.
- Die Lehrkräfte sorgen dafür, dass die Schulzimmer so oft wie möglich gelüftet werden.
- In den Lehrerzimmern reinigen und desinfizieren sie regelmässig Oberflächen, gemeinsam genutzte Apparate, Arbeitsplätze, Kaffeemaschine.

- Für Lehrpersonen, die dies wünschen, stehen im Sekretariat pro Tag maximal zwei Einwegschutzmasken zur Verfügung. Waschbare Mehrzweckmasken müssen von der Lehrperson selber beschafft werden.
- Die Lehrkräfte sind dafür verantwortlich, dass die Regeln der sozialen Distanz und die Hygienevorschriften während der Schulzeit und in den Pausen (auch im Lehrerzimmer) eingehalten werden.
- Sportunterricht wird nach den Regeln des Sportamtes organisiert.

Schülerinnen und Schüler

- Die Schüler(innen) befolgen auf dem Weg zur Schule und in den Schulgebäuden die geltenden Distanzregeln und tragen spätestens bei Betreten der Schulgebäude zwingend eine Schutzmaske.
- Sie sind für die Beschaffung ihrer Schutzmasken selber verantwortlich.
- Beim Eintreten ins Schulhaus reinigen sie ihre Hände mit den bei den Eingängen bereit gestellten Desinfektionsmitteln.
- Während der Schulzeit reinigen sie sich zusätzlich ihre Hände in regelmässigen Abständen mit der bereit gestellten Flüssigseife in den Toiletten.
- Sie befolgen auch während den Zwischenstunden und den Pausen die Regeln sozialen Distanz.
- Getränke und Esswaren in den Pausen oder mittags werden nicht miteinander geteilt.
- Schüler(innen) mit Covid-Krankheitssymptomen bleiben in jedem Fall zu Hause, machen den Corona-Check <https://www.fr.ch/de/gsd/news/covid-19-test-und-coronacheck> und befolgen die Weisungen des BAG und des kantonalen Schutzkonzeptes.
- Beim Anstehen in der Schulcafeteria, beim Pausenverkauf und in der Mensa sind die Masken zu tragen und die Regeln der sozialen Distanz zu befolgen.

Gefährdete Personen

- Gefährdete Schüler(innen) bzw. Schüler(innen), in deren Familie gefährdete Personen leben, können nur vom Unterricht dispensiert werden, wenn sie ein ärztliches Zeugnis vorweisen, das die Hygienemassnahmen der Schule als ungenügend qualifiziert.
- Gemäss BAG können gefährdete Lehrkräfte unterrichten bzw. Lehrkräfte, in deren Familie gefährdete Personen leben. Sie treffen die nötigen Vorkehrungen und achten besonders darauf, dass sie geschützt sind.

Der Rektoratrat
August 2020